



# **STATUTEN REITVEREIN BÜREN**

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Reitverein Büren (RVB) besteht ein Verein im Sinne des Art. 60ff. ZGB mit Rechtsdomizil am Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin (nachfolgend wird der Einfachheit halber die männliche Form verwendet, wobei die weibliche Form miteingeschlossen ist). Der Reitverein Büren gehört dem Zentralschweizerischen Kavallerieverein (ZKV) an.

## 2. Vereinszweck

Der RVB hat folgende Zielsetzungen:

- organisiert Kurse sowie vereinsinterne Veranstaltungen;
- fördert die Junioren;
- führt ein offizielles Turnier im ZKV-Gebiet durch;
- fördert den Pferdesport;
- achtet auf Pferd und Umwelt;
- pflegt die Kameradschaft;
- vertritt die Interessen der Mitglieder zur Erhaltung und Öffnung von Reitwegen.

## 3. Mitgliedschaft

Der RVB umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder (Art. 4)
- Passivmitglieder (Art. 5)
- Juniorenmitglieder (Art. 6)

## 4. Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können Erwachsene aufgenommen werden, welche interessiert und gewillt sind, den RVB in seinen Zielsetzungen zu unterstützen. Und

- dass 18. Altersjahr erreicht haben.
- sich zur aktiven Unterstützung des Vereinszweckes und zur Mithilfe und Teilnahme an Vereinsveranstaltungen verpflichten.
- den Mitgliederbeitrag pro Vereinsjahr bezahlen.
- pro Vereinsjahr einen Sponsor für die Veranstaltungen aus dem eigenen Umfeld bringen.

## 5. Passivmitglieder

Es können Freunde des RVB aufgenommen werden, die sich für das Pferdewesen interessieren und gewillt sind, dem RVB in seinen Zielsetzungen zu unterstützen. Passivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

## 6. Juniorenmitglieder

Als Juniorenmitglieder können Junioren bis zum 18. Altersjahr aufgenommen werden, welche interessiert und gewillt sind, den RVB in seinen Zielsetzungen zu unterstützen. Und

- im Besitz der Grundausbildung Pferd oder 12-jährig sind.
- sich zur aktiven Unterstützung des Vereinszweckes und zur Mithilfe und Teilnahme an Vereinsveranstaltungen verpflichten.
- den Mitgliederbeitrag pro Vereinsjahr bezahlen.

Juniorenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

## **7. Aufnahme**

Die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Präsidenten. Der Entscheid zur Aufnahme fällt der Vorstand. Die Neumitglieder werden an der ordentlichen Mitgliederversammlung durch Abstimmung aufgenommen. Mit dem Eintritt beginnt die Mitgliedschaft im Verein. Diese ist weder veräusserlich noch vererblich (ZGB, Art. 70 ff).

## **8. Änderung der Mitgliedschaft**

Auf Ende eines Kalenderjahres können sich Passivmitglieder zu Aktivmitglieder und Aktivmitglieder zu Passivmitglieder umteilen lassen. Sie haben diesbezüglich ein Gesuch dem Präsidenten auf Ende Jahr zu stellen. Die Umteilung erfolgt an der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **9. Austritt**

Mitglieder können nur auf Ende des laufenden Kalenderjahres austreten. Die Austrittsmeldung hat bis zum 31. Dezember schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen. Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge sowie derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

## **10. Ausschluss**

Mitglieder, die dem Ansehen des RVB schaden, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, an den Anlässen nicht mithelfen sowie keinen Sponsor bringen, können vom Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

## **11. Haftung**

Für Verbindlichkeiten des RVB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder sind auf die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge beschränkt. Alle Aktivmitglieder reiten auf eigene Verantwortung. Der RVB übernimmt keinerlei Haftung bei Schadenfällen und Unfällen.

## **12. Organe**

Die Organe des RVB sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

## **13. Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und hat jährlich einmal im ersten Quartal stattzufinden. Die Versammlung ist für Aktiv- und Juniorenmitglieder obligatorisch. Die Mitglieder werden hierzu vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen. Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten oder im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten, geleitet. Über die Beschlüsse muss ein Protokoll geführt werden.

## 14. Traktanden

Die Traktanden der Mitgliederversammlung sind:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
4. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
5. Entgegennahme und Genehmigung
  - a) Jahresrechnung
  - b) Bericht der Rechnungsrevisoren
6. Festsetzung und Genehmigung des Mitgliederbeitrages
7. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresprogramms
8. Wahlen
  - a) Präsident/in
  - b) Vorstand
  - c) Rechnungsrevisoren
9. Mutationen
10. Anträge
11. Verschiedenes

## 15. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist nebst den in Art. 14 erwähnten Punkten der Standardtraktandenliste für folgende Beschlüsse zuständig:

- Änderungen und Ergänzungen der Statuten
- Einsprachen ausgeschlossener Mitglieder
- Auflösung des RVB

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht auf Antrag die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im Einzelfall eine geheime Abstimmung beschliesst.

## 16. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss der Mitglieder des Vorstandes oder mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Der Vorstand hat dem Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung binnen vier Wochen stattzugeben.

## 17. Anträge

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens bis zum 31. Dezember schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

## 18. Vorstand

Der Vorstand vertritt den RVB nach aussen und führt dessen Geschäfte. Er ordnet die Versammlungen an und vollzieht deren Beschlüsse. Der Vorstand des RVB setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen:

Zusammensetzung mit fünf Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar

- Kassier
- Beisitzer

Zusammensetzung mit drei Mitgliedern:

- Präsident
- Kassier/in / Vizepräsident
- Aktuar

- a) Der Präsident vertritt den RVB nach aussen und leitet die Versammlungen des Vereins, sowie die Vorstandssitzungen.
- b) Der Aktuar ist zuständig für das Führen der Protokolle bei den Versammlungen.
- c) Der Kassier besorgt die Jahresrechnung. Die Rechnung derselben ist der ordentlichen Mitgliederversammlung, nach erfolgter Prüfung durch die Rechnungsrevisoren, zur Genehmigung zu unterbreiten.
- d) Der Beisitzer kann verschiedene, ihm zugeteilte Funktionen übernehmen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Chargen und das Amt des Vizepräsidenten werden vom Vorstand verteilt.

Die Sitzungen des Vorstandes werden unter Angabe der Traktanden durch den Präsidenten einberufen. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer solchen Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder der Vizepräsident sowie mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.

## **19. Rechtsverbindliche Unterschrift**

Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident. Für Belange des Rechnungswesens ist zudem der Kassier unterschriftsberechtigt.

## **20. Kompetenz**

Der Vorstand entscheidet selbständig bis zu einem Betrag von CHF 2'000. Für höhere Investitionen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

## **21. Rechnungsrevisoren**

Die zwei Rechnungsrevisoren haben, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand zu prüfen. Die gesamte Überprüfung erfolgt spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung.

## **22. Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **23. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Rechte**

Alle Mitglieder haben das Recht auf die nötigen Informationen. Dazu gehören insbesondere die Einladung zu speziellen Anlässen, Informationen aus dem ZKV sowie allgemeine Informationen zum Vereinsgeschehen. Weiter hat jedes Mitglied Recht auf Mitwirkung, d.h. das Mitwirkungsrecht ermöglicht dem Mitglied, die Willensbildung, die Organisation und die Verwaltung des Vereins unmittelbar zu beeinflussen. Werden bei Beschlüssen oder Wahlen die entsprechenden Rechte verletzt, sind diese anfechtbar oder nichtig.

### **Pflichten**

Die Teilnahme an der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Jedes Aktivmitglied ist zudem verpflichtet:

- bei Vereinsanlässen mitzuhelfen (im Minimum einen halben Tag pro Vereinsjahr);
- einen Sponsor für die Veranstaltungen aus dem eigenen Umfeld bringen;
- die Wahl in den Vorstand für zwei Jahre anzunehmen.

### **Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand ist beitragsbefreit.

## **24. Statutenänderungen**

Für die Änderungen der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Die Änderungsvorschläge müssen mit der Einladung zur Versammlung bekanntgegeben werden.

## **25. Auflösung**

Über die Auflösung des RVB kann nur eine Mitgliederversammlung beschliessen, an der mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die nicht früher als vier Wochen nach der ersten stattfinden darf. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung des RVB zu beschliessen.

Diese Statuten treten am 16. April 2021 in Kraft.

### **Reitverein Büren**

Präsidentin



Irene Kuster

Aktuarin



Esther Zumstein